

Landrat Leo Amstutz
Buochserstrasse 30
6375 Beckenried

EINGEGANGEN

- 8. Sep. 2011

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Beckenried, 1. September 2011

Gestützt auf Art. 52 Landratsgesetz unterbreiten wir Ihnen folgende

Motion zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend die Änderung des Kernenergiegesetzes.

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die Langzeitlagerung radioaktiver Abfälle ist im Kernenergiegesetz geregelt. Aktuell läuft die Etappe 1 der Standortsuche im Sachplanverfahren "Geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle". Gegen die Standortentscheide und die Erteilung der Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager kann das fakultative Referendum ergriffen werden. Schon heute zeichnet sich ab, dass das Tiefenlager in der Bevölkerung und bei den betroffenen Regionen nicht beliebt sind: Es formieren sich an allen Standorten Widerstandsorganisationen. Fast alle betroffenen Kantone sagen im Rahmen der Etappe 1 Nein zu einem Tiefenlager auf ihrem Gebiet. Das heisst, dass einer Region und einem Kanton gegen ihren Willen ein Tiefenlager aufgezwungen werden muss.

Auf der Website des Kantons Nidwalden vertritt der Regierungsrat die folgende Haltung:
Die Nidwaldner Bevölkerung hat sich in vier Urnengängen (1988, 1995, 2002, 2011) deutlich gegen ein geologisches Tiefenlager im Wellenberg ausgesprochen. Diese Volksentscheide sind von den Bundesinstanzen zu respektieren. Der Nidwaldner Regierungsrat setzt alle demokratischen und rechtlichen Mittel ein, damit der Wellenberg aus der Liste der möglichen Standorte entfernt wird.

Ob der Standort Wellenberg aus der Liste der möglichen Standorte gestrichen wird, ist unsicher und eher unwahrscheinlich. Es besteht die grosse Gefahr, dass der kleine Kanton Nidwalden gegen die starken Kantone ausgespielt wird und uns NidwaldnerInnen ein Atomendlager aufgezwungen wird. Deshalb braucht es eine Änderung des Kernenergiegesetzes. Diese Änderung muss der Kanton Nidwalden unbedingt verlangen und sein von der Bundesverfassung (BV) zugesichertes Recht nutzen. Jeder Kanton hat auf Bundesebene ein Initiativ- und Antragsrecht. Gemäss Art. 160 Abs. 1 BV steht den Kantonen das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Zuständig für diese Aufgabe ist im Kanton Nidwalden gemäss Art. 61. Ziffer 1 Kantonsverfassung der Landrat.

Gestützt auf Art. 52 und 53 Abs. 2 Landratsgesetz sowie § 104 Ziffer 3 Landratsreglement reichen die Unterzeichnenden die folgende Motion ein:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Beschluss des Landrates zur Einreichung einer Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV vorzubereiten. Die Bundesversammlung soll im Kernenergiegesetz Bestimmungen aufnehmen, die dafür sorgen, dass einem Kanton oder einer Region in der Schweiz nicht gegen ihren Willen ein Endlager für radioaktive Abfälle aufgezwungen werden kann. Besondere Mitentscheidungsrechte sollen insbesondere den Standortkantonen und den unmittelbar an einen ausgewählten Standort angrenzenden Kantonen eingeräumt werden.

Wir danken für Ihre Unterstützung der Motion.

Mit freundlichen Grüssen

Landrat Leo Amstutz



Mitunterzeichnende:

